

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00181 vom 31. Oktober 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00181

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00181 du 31 octobre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00181 del 31 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

4. Juni 2006 hatte sich der Versicherte wegen Unfallfolgen erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an gemeldet (Urk. 11/38), nachdem er seine Anstellung bei der Z.____ AG aufgrund längerer gesundheitsbedingter Abwesenheit per 30. April 2006 verloren hatte (Urk. 11 /50). Die IV-Stelle klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab und sprach dem Versicherten nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 11/66; Urk. 11 /69, Urk. 11 /72) mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 eine von Juli 2006 bis 30. April 2007 befristete ganze Invalidenrente zu und verneinte für die Folgezeit bei einem Invaliditätsgrad von 16 % einen Rentenanspruch (Urk. 11/74, Urk. 11/84). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 11 /85 /3-5) ans Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zog der Versicherte wieder zurück (Prozess Nr. IV.2007.01387, Verfügung vom 5. November 2009, Urk. 11 /109), nachdem das Gericht ihn mit Beschluss vom 3. September 2009 auf die Möglichkeit einer Schlechterstellung durch den beabsichtigten Entscheid (reformatio in peius) aufmerksam gemacht hatte (Urk. 11 /92).

E. 1.1

X.____ , geboren 1966, arbeitete als Mitarbeiter in der Baureinigung für die Y.____ AG (heute: Z.____ AG) ,

als er am 4. November 1999 von einer Leiter stürzte und eine osteochondrale Läsion am linken Knie erlitt (Urk. 11/12/65, Urk. 11/12/12/58-59). Der Unfallversicherer Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen, welche sie mit Verfügung vom 6. April 2001 mangels behandlungsbedürftiger Unfallfolgen per 1. April 2001 einstellte (Urk. 11/12/11-12).

Am 29. September 2000 hatte sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 11/1). Nach Prüfung der Suva-Akten und nach weiteren Abklärungen verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , mit Verfügung vom 27. März 2002 sowohl einen Anspruch auf eine Invalidenrente als auch auf berufliche Massnahmen (Urk. 11 /17). Auf die in der Folge gestellten neuen Leistungsbegehren trat sie mit Verfügungen vom 28. März 2003 und vom 11. September

2003 nicht ein (Urk. 11/20 , 11 /25).

E. 1.2

Am 28. Juli 2005 bekam der Versicherte während seiner Tätigkeit als Gebäude reiniger bei der Z.____ AG (Urk. 11/48) auf einer Baustelle mit einer Holzpalette einen Schlag auf das linke Kniegelenk (Urk. 11/46/56). Die Suva stellte die daraufhin erbachten Taggeld- und Heilkostenleistungen per 31. Januar 2007 ein (Urk. 11/44/78) und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 20. Februar 2007 eine Invalidenrente von 16 % mit Wirkung ab 1. Februar 2007 sowie eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Einbusse um 5 % zu (Urk. 11/60).

E. 1.3

Am

E. 1.4

Im Mai 2008 hatte die Suva

die Höhe der von ihr ausgerichteten 16%igen Invalidenrente überprüft, nachdem sie von einer Anstellung des Versicherten am A.____ der B.____ AG (Eintritt am 24. Mai 2007, Austritt per Ende Mai 2008; Urk. 11/105/1, Urk. 11/105/8-9) erfahren hatte (Urk. 11/187/101-102). Ab 1. Juni 2008 war der Beschwerdeführer aushilfsweise als Minibar-Steward bei der C.____ AG angestellt (Urk. 11/110/2, Urk. 11/187/30). Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 teilte die Suva dem Versicherten mit, dass die bisherige Rente nicht geändert werde (Urk. 11/187/12-13).

E. 1.5

Am 6. Februar 2009 hatte der Versicherte einen weiteren Unfall mit Beteiligung des linken Knies erlitten. Und zwar hatte sich während seiner Tätigkeit als Minibar-Steward für die C.____ AG die Schublade des Minibarwagens geöffnet und war gegen sein linkes Knie geprallt, wodurch er eine Kniekontusion erlitt (Urk. 11/108/56, Urk. 11/108/50-52). Als wiederum zuzuständiger obligatorischer Unfallversicherer erbrachte die Suva

für die Folgen dieses Unfalls die gesetzlichen Leistungen. Mit Bericht vom 23. Juni 2009 wurde der Suva ausserdem ein Rückfall per 25. Mai 2009 gemeldet (Urk. 11/186/300). Per Ende November 2009 wurde dem Versicherten die Anstellung bei der C.____ AG wegen seiner gesundheitsbedingten Arbeitsabwesenheit gekündigt (Urk. 11/108/11, Urk. 11/158/2). Mit Verfügung vom 7. Juli 2011 stellte die Suva die Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 6. Februar 2009 per 31. Juli 2011 ein und verneinte eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem Unfall vom 28. Juli 2005 sowie eine Erhöhung der bisherigen Rente (Urk. 11/124/1-2). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/186/52/-55, Urk. 11/186/23-24), wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 2. März 2012 ab (Urk. 11/151). Die hiergegen erhobene Beschwerde des Versicherten wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren Nr. UV.2012.00081 mit Urteil vom

E. 1.6

Am 28. Oktober 2009 hatte sich der Versicherte wiederum wegen Unfallfolgen bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 11/98). Die IV-Stelle klärte in der Folge die aktuellen medizinischen und erwerblichen Verhältnisse ab und verneinte nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 11/128, Urk. 11/130, Urk. 11/134, Urk. 11/139, Urk. 11/146) mit Verfügung vom 29. März 2012 einen Anspruch auf eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 13 % und ab August 2010 von 0 % (Urk. 11/154).

Die dagegen am 2. Mai 2012 erhobene Beschwerde (Urk. 11/162/3-16) hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren Nr. IV.2012.00461 mit Urteil vom

E. 3

1. Mai 2013 teilweise gut und sprach dem Versicherten eine befristete ganze Rente für die Zeit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.